

## Urteile auf Teilzahlungen.

Von Dr. Bernhard Brecher.

Es ist ein regelmäßig unerquicklicher Fall im Gerichtssaal: Ein Gläubiger klagt eine Forderung gegen einen Schuldner ein. Auf die Frage des Richters, ob er den Betrag schuldig sei, erkennt der Schuldner die Schuld an, erklärt aber zugleich, aus den von ihm näher angeführten, nachweisbaren Gründen außerstande zu sein, die Forderung auf einmal zu bezahlen. Der Richter forscht, welche Teilzahlungen der Schuldner leisten könne, und bemüht sich dann, den Gläubiger zu bewegen, daß er diese Teilzahlungen im Vergleichsweg konzediere. Sehr oft scheitert alle Mühe an der bloßen Hartnäckigkeit eines Gläubigers, dem eine Stundung gar keinen oder keinen wesentlichen Nachteil zufügen würde, oder daran, daß sein Vertreter erklärt, zum Vergleich auf Teilzahlungen oder auf so geringe Teilzahlungen nicht ermächtigt zu sein. Der Richter verkündet hierauf mit sichtlichem Widerstreben das Urteil, daß der Schuldner die ganze Forderung binnen vierzehn Tagen bei Exekution zu bezahlen hat. Besonders unbillig erscheinen solche Urteile dann, wenn die Forderung vor dem Krieg entstanden ist, der Gläubiger während der Friedenszeit und während der Geschäftsverbindung mit dem Schuldner an Teilzahlungen keinen Anstand genommen hat, nun aber, just zur Kriegszeit, von dem durch die Wirtschaftskrise in Nöten befindlichen Schuldner die sofortige Zahlung verlangt.

Solche Urteile stehen mit dem allgemeinen Rechtsempfinden in schroffem Widerspruch und müssen, wenn irgend möglich, vermieden werden.

Nun haben wir jetzt in Oesterreich eine richterliche Stundung. Die Verordnung vom 25. Mai bestimmt hierüber im § 18: „Das Prozeßgericht kann für privatrechtliche, vor dem 1. August entstandene Geldforderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteil eine längere als die gesetzliche Leistungsfrist bestimmen...“ Eine solche Frist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Dezember 1915 hinaus gewährt

werden.“ Es wäre wohl irrtümlich, diese Bestimmung dahin auszulegen, daß der Richter nur eine einheitliche Leistungsfrist für die ganze Forderung oder für einen Teil derselben bestimmen kann. Der Richter kann zunächst die ganze Forderung bis Ende dieses Jahres stunden. Er hat aber zweifellos, da ihm dieses weitergehende Recht gegeben ist, auch das weniger weitergehende Recht, Fristen für Teilzahlungen bis Ende dieses Jahres zu bewilligen.

Von diesem Rechte, Urteile auf Teilzahlungen zu schöpfen, wird anscheinend viel zu wenig Gebrauch gemacht, weil sich manche Richter enge an den Wortlaut der kaiserlichen Verordnung klammern und glauben, daß sie nur eine Leistungsfrist bestimmen können. Das entspricht aber nicht den Intentionen der Justizverwaltung.

In dem Justizministerialerlaß vom 13. Oktober wurde erklärt, daß die richterliche Stundung nicht als eine eng auszulegende Ausnahme einer durchgreifenden Regel behandelt werden darf. „Es muß vermieden werden, daß durch die Einschränkung der Stundung der Zusammenbruch wirtschaftlicher Existenzen herbeigeführt wird.“ „Jede Engherzigkeit muß vermieden werden.“ Der Richter hat die Stundung „innerhalb der gesetzlichen Schranken nach dem erforderlichen Ausmaß zu bemessen“. Wenn sich nach den Umständen Teilzahlungen als zweckmäßig und erforderlich erweisen, so muß auf Teilzahlungen erkannt werden. Allerdings, die Schranken müssen beachtet werden. Sie beziehen sich sowohl auf die Voraussetzungen als auch auf die zeitliche Dauer der Stundung.

Der Beklagte muß zunächst einen Antrag auf richterliche Stundung stellen. Aber zu diesem Antrag und zur Bescheinigung der ihn begründenden Tatsachen hat der Richter im bezirksgerichtlichen Verfahren nach § 432 der Zivilprozeßordnung rechtsunkundige und nicht durch Advokaten vertretene Parteien anzuleiten und sie über die Rechtsfolgen zu belehren. Der Schuldner muß glaubhaft machen, daß seine wirtschaftliche Lage den Antrag rechtfertigt und daß der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet. Die Forderung darf ferner nicht zu den in den §§ 2 bis 5 gehörigen Forderungen gehören. Danach ist die richterliche Stundung zum Beispiel bei Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, aus Miet- und Pachtverträgen und aus Kaufverträgen, die ordnungsgemäß erst nach dem 1. August 1914 effektuiert wurden, und bei einer Reihe von anderen Verträgen ausgeschlossen. In zeitlicher Beziehung kann die richterliche Stundung vorläufig nur für die Forderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind, und nicht über den 31. Dezember d. J. hinaus bewilligt werden.

Es ist dringend zu wünschen, daß die Wirksamkeit der richterlichen Stundung nicht bloß auf das nächste Jahr erweitert wird, sondern daß beide zeitliche Schranken fallen und die richterliche Stundung zu einer bleibenden Einrichtung der österreichischen Rechtspflege werde. Wir haben diese Einrichtung jetzt. Wir müssen sie nunmehr auch anwenden und müssen sie für das neue Recht, für das Recht nach dem Kriege, erhalten und ausbauen.